

Der Wirtschaftsbeirat Ibbenbüren arbeitet mit einer durch den Rat der Stadt Ibbenbüren verabschiedeten Geschäftsordnung:

Wirtschaftsbeirat Ibbenbüren

Geschäftsordnung, Stand Mai 2022

§ 1

Aufgaben des Wirtschaftsbeirates

Der Wirtschaftsbeirat berät die Stadt in Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der Ansiedlung neuer Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, Standortfragen, Verkehrsproblemen und der Flächenplanung. Die von ihm zu behandelnden Themen kann er frei wählen. Sowohl die Vertreter der kommunalen Wirtschaft als auch der Stadt können Themen einbringen. Der Wirtschaftsbeirat kann gegenüber dem Rat der Stadt Ibbenbüren Empfehlungen aussprechen. Diese Empfehlungen werden in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Rat der Stadt Ibbenbüren behandelt.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Rat der Stadt Ibbenbüren beruft auf Vorschlag von Körperschaften, Verbänden der Wirtschaft und Verwaltung einen Wirtschaftsbeirat. Dieser umfasst einerseits stimmberechtigte Mitglieder aus in Ibbenbüren ansässigen Unternehmen, andererseits jeweils ohne Stimmrecht die Geschäftsführer von Industrie- und Handelsgremien, der Kreishandwerkerschaft sowie der Wirtschaftsförderung der Stadt Ibbenbüren. Von den (13) stimmberechtigten Mitgliedern sollen (7) aus den Bereichen Industrie/Handel/Dienstleistung, (2) Mitglieder aus dem Bereich Freie Berufe, (3) Mitglieder aus dem Bereich Handwerk sowie (1) Mitglied aus dem Bereich Landwirtschaft kommen. Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern ist hinzuwirken.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, wird auf Vorschlag der Verwaltung ein neues Mitglied durch den Rat in den Beirat berufen.

(3) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte für fünf Jahre die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Wirtschaftsförderung der Stadt Ibbenbüren übernimmt die Geschäftsführung des Wirtschaftsbeirates.

(5) Zusätzlich können beratend an den Sitzungen teilnehmen:

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

2. Die/der Erste Beigeordnete und Städtkämmerer/in
3. Die/der Technische Beigeordnete
4. Fachleute auf Einladung der Geschäftsstelle
5. Je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

§ 3

Einberufung des Beirates und Tagesordnung

(1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer der Stadt Ibbenbüren lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden den Beirat zweimal jährlich sowie auf Verlangen eines Mitglieds zu den Sitzungen ein. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich. Der Versand der Unterlagen erfolgt in digitaler Form.

(2) Die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates sind öffentlich/nicht-öffentlich. Auf Vorschlag der Verwaltung oder auf Antrag eines Mitgliedes des Beirates kann für einzelne Beratungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung geladen worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder sowie der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende müssen anwesend sein.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds des Wirtschaftsbeirats ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Beirates werden durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Ibbenbüren geführt. Dies betrifft insbesondere die inhaltliche Informationszusammenstellung für die Beiratsmitglieder zu allen Themen, die Erstellung von Sitzungsprotokollen und des Berichts des Beirates sowie sonstiger Berichte oder Ausarbeitungen des Beirates.

(2) Über die im Wirtschaftsbeirat gefassten Beschlüsse wird durch die Geschäftsführung eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder digital versandt wird. Der politische Fachausschuss ist durch die Geschäftsstelle fortlaufend zu informieren.

§ 6

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates engagieren sich ehrenamtlich und erhalten keine Aufwandsentschädigung. Eine Vertretung ist nicht möglich.